



# HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2026

**Eilausfertigung**

## **Gesetzentwurf**

### **Fraktion der Freien Demokraten**

**Gesetz zur Liberalisierung und Modernisierung des Hessischen  
Feiertagsgesetzes**

**HESSISCHER LANDTAG**

09.03.2026

Plenum

**PL (IWA)****Gesetzentwurf****Fraktion der Freien Demokraten****Gesetz zur Liberalisierung und Modernisierung des Hessischen Feiertagsgesetzes****A. Problem**

Die Gesellschaft ist in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht zunehmend plural. Dazu gehört auch, dass ein wachsender Teil der Bevölkerung keiner Religion angehört oder religiöse Feiertage nicht als verbindliche Handlungsmaßstäbe für die eigene Lebensführung versteht. In einer solchen Gesellschaft muss staatliches Handeln den unterschiedlichen Lebensentwürfen in gleicher Weise Rechnung tragen.

Hessen hat im Vergleich der Bundesländer eine der restriktivsten Regelungen zum sogenannten Tanzverbot, also dem Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen an Feiertagen, das in engem Zusammenhang mit einer in religiöser Hinsicht ausschließlich christlich geprägten Feiertagsgesetzgebung steht. Das Hessische Feiertagsgesetz enthält Regelungen zum Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen. Diese Regelungen stellen einen erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar und beruhen maßgeblich auf religiös geprägten Vorstellungen von Feiertagsruhe. Ein hinreichender Ausgleich zwischen den Interessen religiöser und nichtreligiöser Menschen ist dabei nicht gewährleistet.

**B. Lösung**

Die Regelungen zum Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen im Hessischen Feiertagsgesetz werden - abgesehen von den stillen Feiertagen Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag - aufgehoben. Darüber hinaus wird die Regelung zum Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen von Karfreitag gelockert. Ergänzend wird klargestellt, dass öffentliche Tanzveranstaltungen nicht unter den Begriff der Unterhaltungsveranstaltungen im Sinne des § 7 fallen. Damit wird sichergestellt, dass öffentliche Tanzveranstaltungen an allen Sonn- und Feiertagen zulässig sind und nicht mittelbar durch andere Tatbestände des Feiertagsrechts erfasst werden. Die staatliche Anerkennung von Sonn- und Feiertagen sowie deren kulturelle, religiöse und gesellschaftliche Bedeutung bleibt hiervon unberührt.

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine im Rahmen der Zielsetzung.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Liberalisierung und Modernisierung des Hessischen Feiertagsgesetzes**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Feiertagsgesetz (HFeiertagsG) vom 29.12.1971 (GVB. I 1971, 344) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Nr. 2 aufgehoben.

b) Die bisherigen Nr. 3 bis 4 werden zu Nr. 2 bis 3.

c) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. andere der Unterhaltung dienende öffentliche Veranstaltungen, wenn nicht ein überwiegendes Interesse der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung oder Politik vorliegt; öffentliche Tanzveranstaltungen gelten nicht als der Unterhaltung dienende öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieser Nummer.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. öffentliche Tanzveranstaltungen, abweichend von S.1 am Karfreitag jedoch erst von 4 Uhr an;“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

In § 9 werden die Wörter „Nr. 1 und 4“ durch die Wörter „Nr. 1 und 3“ ersetzt.

4. § 10 wird aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

In § 13 werden die Wörter „§ 7 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2,“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Wörter „der §§ 8 und 10“ durch die Wörter „des § 8“ ersetzt.

**Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung****A. Allgemein**

Der Gesetzentwurf dient der Modernisierung und Liberalisierung des Hessischen Feiertagsrechts. Mit der Aufhebung der Regelungen zum Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sowie der Lockerung der Regelungen am Karfreitag wird der veränderten gesellschaftlichen Realität einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft Rechnung getragen.

Das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen stellt einen erheblichen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar. Seine historische Begründung liegt überwiegend in religiös geprägten Vorstellungen von Sonn- und Feiertagsruhe. In einer säkularen und pluralistischen Gesellschaft ist es jedoch nicht Aufgabe des Staates, bestimmte Formen der Freizeitgestaltung allein aufgrund traditioneller oder religiöser Wertvorstellungen zu untersagen.

Zugleich wird durch eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetz sichergestellt, dass öffentliche Tanzveranstaltungen nicht mittelbar unter das allgemeine Verbot von Unterhaltungsveranstaltungen fallen. Ergänzende Folgeänderungen verhindern, dass Tanzverbote über Verordnungsermächtigungen oder bußgeldrechtliche Bezugnahmen fortwirken.

**B. Zu den Regelungen im Einzelnen  
zu Artikel 1****Zu Nr. 1**

Die Streichung des Verbots öffentlicher Tanzveranstaltungen an allen Sonntagen ab 4 Uhr wird so bereits überwiegend in der Verwaltungspraxis gehandhabt. Diese Änderung stellt daher eine gesetzgeberische Klarstellung dar. Die Streichung an allen weiteren unter § 1 aufgeführten Feiertagen trägt der Gesamtzielrichtung des Gesetzentwurfs nach einer Liberalisierung des Feiertagsgesetzes, die die Realität einer pluralen Gesellschaft abbildet, Rechnung. Darüber hinaus wird klargestellt, dass öffentliche Tanzveranstaltungen nicht mittelbar durch andere Tatbestände des Feiertagsgesetzes erfasst werden.

**Zu Nr. 2**

§ 8 Absatz 1 Nummer 1 enthält das ausdrückliche Tanzverbot an stillen Feiertagen. Die Regelung wird dahingehend geändert, dass das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen an Karfreitagen erst ab 4 Uhr greift.

Die übrigen Schutzvorschriften des § 8, insbesondere zu sportlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen unter freiem Himmel sowie sonstigen öffentlichen Veranstaltungen mit besonderem Unterhaltungscharakter, bleiben unverändert bestehen. Der besondere Charakter stiller Feiertage wird dadurch weiterhin gewahrt.

**Zu Nr. 3**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeregelung, die sich aus den Änderungen im § 7 ergibt.

**Zu Nr. 4**

§ 10 enthält zusätzliche Sonderregelungen zu Tanzverboten an bestimmten Tagen und zu bestimmten Uhrzeiten. Das widerspricht der Zielsetzung dieses Gesetzentwurfs. Die Vorschrift wird aufgehoben.

**Zu Nr. 5**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeregelung, die sich aus den Änderungen der §§ 7 und 8 ergibt.

**Zu Nr. 6**

Die Verordnungsermächtigung wird redaktionell angepasst, da § 10 entfällt. Eine Ermächtigung zur Ausdehnung von Tanzverboten ist künftig nicht mehr erforderlich.

**zu Artikel 2**

Regelt das Inkrafttreten

Wiesbaden, 09. März 2026

Der Fraktionsvorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Naas', written in a cursive style.

Dr. Naas